

### BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM 28.02.2011 BIS 31.08.2011

Der vorliegende 69. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutender Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem Interesse für die Arbeit in Bibliotheken sind.

#### ALLGEMEINES

##### Bund

##### Urheberrecht

##### Einführung eines unabdingbaren

##### Zweitverwertungsrechts für wissenschaftliche

##### Beiträge

Die Fraktion »Die Linke« im Deutschen Bundestag verfolgt mit ihrem Antrag das Ziel, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, die Initiative zur Modernisierung des Urheberrechts zu ergreifen und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht die Erkenntnis, dass eine Übertragung der Regulierungsmodalitäten der analogen Welt auf die digitale Welt nicht gelingen kann. Der grundsätzliche Unterschied zwischen unendlich vervielfältigbaren Immaterialgütern (wie Dateien) und im Vergleich dazu nur begrenzt verfügbaren Sachgütern (wie Bücher, CDs) muss bei der Weiterentwicklung eines Urheberrechts, das im digitalen Raum funktionieren soll, stärker als bisher bedacht werden. Zum Beispiel möchte »Die Linke« die Urheberpersönlichkeitsrechte verbessern und gegenüber den Verwertungsrechten wieder deutlich stärken. Dies soll durch eine durchsetzungsstarke Gestaltung des Urhebervertragsgesetzes zugunsten der Urheberinnen und Urheber geschehen, indem unabdingbare gesetzliche Vergütungsansprüche eingeführt werden.

Nach den Vorstellungen »Der Linken« soll es gelingen, folgende vier Kernpunkte in dem von der Bundesregierung zu erarbeitenden Gesetzesentwurf neu beziehungsweise anders als bisher zu regeln:

1. Die rechtliche Stellung der Urheberinnen und Urheber im Verwertungsprozess ist zu verbessern.

2. Es sind Maßnahmen zur Sicherung eines freien und ungehinderten Zugangs zu Informationen und Wissen zu ergreifen.
3. Die Rechte von Nutzerinnen und Nutzern, insbesondere im nichtkommerziellen Bereich, sind zu stärken.
4. Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des deutschen Urheberrechts stärker Zusammenhänge und abweichende Regelungen auf europäischer und internationaler Ebene zu berücksichtigen.

Weitergehende Details sind wegen des Umfangs der Bundestagsdrucksache zu entnehmen.<sup>1</sup>

Es bleibt abzuwarten, ob sich für diesen Antrag eine Mehrheit im Deutschen Bundestag finden wird.

##### Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen

##### nach § 52 a UrhG

##### Oberlandesgericht München

Die VG Wort und ein Bundesland, stellvertretend für die übrigen Bundesländer, streiten um den Abschluss eines Gesamtvertrages zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG. Der Rechtsstreit ist erforderlich, da sich die Vertragsparteien nicht über einen Vertrag einigen konnten und auch das Schiedsstellenverfahren gescheitert ist. Folgende Rechtsfragen sollen im Verfahren geklärt werden:

- Muss eine Abrechnung nutzungsbezogen erfolgen oder kann sie auch pauschal erfolgen.
- Wann ist die öffentliche Zugänglichmachung geboten.
- Die Angemessenheit der Höhe der Vergütungssätze.
- Die Definition des Begriffs »geringer Umfang«.
- Die Laufzeit des Vertrages.

Das Oberlandesgericht München hat einen Gesamtvertrag festgesetzt und die offenen Fragen wie folgt entschieden:

Die Abrechnung hat nutzungsbezogen zu erfolgen. Der Urheber oder die Urheberin können nur dann angemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen, der aus seinem oder ihrem Werk gezogen wird, beteiligt werden, wenn konkret der Gegenstand und der Umfang der Nutzung erhoben und der Abrechnung zugrunde gelegt wird. Pauschale Verfahren bergen Ungenauig-

freier Zugang zu Wissen

Stärkung der Rechtsstellung des Urhebers

Abrechnung nicht pauschal

keiten, die zu Lasten des Urhebers beziehungsweise der Urheberin gehen, da sie nach einem pauschalen Schlüssel und nicht nach der tatsächlichen Nutzung ihres Werkes vergütet würden. Die Implementierung eines Systems, das den Upload der Daten nur nach Erfassung der Nutzungsdaten freigibt, ist den Bundesländern bzw. den betroffenen Einrichtungen wegen der Befristung der Laufzeit des § 52 a UrhG nicht zumutbar. Hierzu kann die von der VG Wort bereit gestellte Eingabemaske weiter genutzt werden.

**angemessene  
Bedingungen**

Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur dann geboten, wenn der Rechteinhaber oder die Rechteinhaberin das benötigte Werk oder Werkteil nicht in digitaler Form zu angemessenen Bedingungen anbietet. Dies ergibt sich schon aus dem Gesamtvertrag für Schulen, den die Parteien einvernehmlich abgeschlossen haben und der vorgenannte Formulierung bereits enthält. Im Gegensatz zu § 53 a Absatz 1 UrhG müssen hier die Bedingungen auch nicht offensichtlich angemessen sein, da der Gesetzgeber dies bisher nicht implementiert habe. Die Situation ist auch nicht vergleichbar, so dass eine intensivere Prüfung im Falle der Anwendung des § 52 a UrhG gerechtfertigt ist.

**Höchstaltersgrenze  
vereinbar mit AGG**

Weder sieht die § 52 a UrhG zugrunde liegende Richtlinie der europäischen Union einen »gerechten Ausgleich« bei der Vergütung vor noch benennt der deutsche Gesetzgeber Kriterien, an welchen sich die Vergütungspflicht orientiert. Aus Artikel 14 Grundgesetz ergibt sich nur ein Vergütungsanspruch an sich. Orientiert man sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Kopienversand, sind 0,8 Cent pro Seite multipliziert mit der Anzahl der Personen, denen das Werk oder Werkteil zugänglich gemacht wird, angemessen.

Für Teile eines Werkes gilt, dass 33 % des Umfangs, maximal jedoch 100 Seiten genutzt werden dürfen. Für kleine Teile eines Werkes gelten 10 % als zulässig.

Die Laufzeit des Gesamtvertrages wird der Laufzeit der Befristung des § 52 a UrhG angepasst.<sup>2</sup>

## **PERSONAL**

### **Altersgrenze für Beamte**

#### **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**

Die 1963 geborene Angestellte wurde am 24. August 2009 als Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis in den Schuldienst der Beklagten des Landes eingestellt. Die Angestellte beantragte am 8. Dezember 2009 die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Mit Hinweis auf die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren in § 19 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz wurde der Antrag abgelehnt. Die Angestellte beklagt hier eine Altersdiskriminierung.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in zweiter Instanz die Klage abgewiesen, die Angestellte hat keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis. Die Altersgrenze ist mit höherrangigem Recht vereinbar und steht daher im Einklang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und europarechtlichen Vorgaben. Die Bestimmung einer Altersgrenze im Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit einer Laufbahnverordnung ist zulässig als Ausfluss der Einschränkung des Lebensaltersprinzips nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) durch das Leistungsprinzip aus Artikel 33 Absatz 2 GG. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung (hier: das Landesbeamtengesetz) zur Einschränkung. Der Landtag hat die Grundentscheidung für eine Altersgrenze getroffen und zulässigerweise dem Ordnungsgeber selbst vorgegeben, wann der Leistungsgrundsatz durch eine Altersgrenze eingeschränkt wird, und dies nicht der eigenverantwortlichen Entscheidung der Verwaltung überlassen. Diese Vorgehensweise ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die Höchstaltersgrenze verstößt auch nicht gegen das Diskriminierungsverbot der §§ 7, 1 AGG. Die Abhängigkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis von der Einhaltung einer Altersgrenze findet ihre Rechtfertigung in § 10 Satz 3 Nummer 3 AGG. Danach ist die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung wegen der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand zulässig. Der Zweck der Höchstaltersgrenze liegt in der Wahrung eines Gleichgewichts zwischen aktiver Dienstzeit und Versorgungslast. Der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit einer Mindestbeschäftigungszeit als Rechtfertigung einer Altersgrenze anerkannt. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters ist demnach dann zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Dies wird durch die Besonderheiten des Systems der Beamtenversorgung erfüllt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Dienstherr – im Unterschied zum Angestelltenverhältnis – mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem aktiven Dienst nicht von seiner Zahlungspflicht frei wird, sondern dem Beamten bis zu 71,75 v.H. seiner letzten Dienstbezüge als Ruhegehalt weitergewähren muss. Hinzu kommt, dass der Beamte einen Anspruch auf Ruhegehalt bereits nach fünfjähriger Dienstzeit erwirbt und dieser mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt. Ohne eine Altersgrenze könnte mithin auch ein 60-jähriger Bewerber die Übernahme in das Beamtenverhältnis verlangen und hätte sodann nach nur fünfjähriger Dienstzeit einen Anspruch auf Gewährung von Versorgungsbezügen,

deren Laufzeit durchschnittlich 17 Jahre beträgt. Zusätzliche finanzielle Belastungen des Dienstherrn nach der Pensionierung folgen aus Beihilfeleistungen sowie einer etwaigen Hinterbliebenenversorgung.

Vor diesem Hintergrund bezweckt die Einführung einer Höchstaltersgrenze nicht lediglich eine Kostenreduzierung des Arbeitsgebers, die grundsätzlich kein legitimes Ziel darstellt, sondern gewährleistet vielmehr die Finanzierbarkeit und damit Aufrechterhaltung der Altersversorgung in ihrer besonderen Ausprägung für Beamte und dient daher einem im Allgemeininteresse stehenden sozialpolitischen Ziel. Schließlich hindert die Altersgrenze lebensältere Bewerber nicht daran, den Lehrerberuf zu ergreifen. Sie führt lediglich dazu, dass der Beruf im Angestellten- und nicht auch im Beamtenverhältnis ausgeübt werden kann. Die damit verbundenen finanziellen Einbußen wiegen unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen gegenüber dem mit der Altersgrenze verfolgten legitimen Ziel nicht derart schwer, dass sie die Verhältnismäßigkeit in Frage stellen könnten. Aus den

vorgenannten Gründen entspricht die beamtenrechtliche Höchstaltersgrenze zugleich der – mit § 10 AGG inhaltsgleichen – Vorschrift des Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/6341, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/063/1706341.pdf>

<sup>2</sup> Oberlandesgericht München, Urteil vom 24. März 2011, Az.: 6 WG 12/09.

<sup>3</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13 April 2011, Az.: 2 A 10068/11.

#### DER VERFASSER

**Andreas Richter**, Technische Universität Berlin, Universitätsbibliothek, Fasanenstraße 88 (im VOLKSWAGEN-Haus), 10623 Berlin, E-Mail: [andreas.k.richter@tu-berlin.de](mailto:andreas.k.richter@tu-berlin.de)